Düffeldorf, ben 5. Juni 1888.

Referat

bes Provinzial-Verwaltungeraths,

betreffend

das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Nach §. 27 ber Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 sollen die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbande vereinigt werden, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen. Die Pensionskasse soll durch Organe des Provinzial-Verbandes unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses verwaltet werden. Im Nebrigen sollen die Verhältnisse der Kasse durch ein nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Herrn Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Letzteres ist vom Herrn Minister des Innern zu erlassendes Regulativ geordnet werden. Letzteres ist vom Herrn Minister des Innern dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur vorläusigen Prüfung und Vorlage an den nächsten Kheinischen Provinzial-Landtag im Entwurfe mitgetheilt worden. Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath den Entwurf einer Prüfung unterzogen und einige Abänderungen, welche für eine geordnete Verwaltung der Pensionskasse unentbehrlich sind, an demselben für wünschenswerth befunden hat, erlaubt sich der Provinzial-Verwaltungsrath anliegend den gedachten Entwurf nebst den vorgeschlagenen Abänderungen bezw. Zusätzen dem hohen Provinzial-Landtage mit dem Antrage zu unterbreiten:

"Hoher Provinzial-Landtag wolle die Annahme des Regulativs für die Penfionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der abgeänderten Kassung dem Geren Minister des Innern empfehlen."

> Der Provinzial-Verwaltungsrath. Wilhelm Fürst zu Wied,

> > Landtags:Marichall.

Entwurf

hea

Herrn Ministere bes Innern

Regulativ

für bie

Penfionskaffe der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinproving.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreissordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.=S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Kassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial=Landtages das nachstehende Reausativ erlassen:

§. 1.

Die Kasse hat ihren Sit in Düsselbors und wird unter Aufsicht des Provinzial-Ausschusses vom Landes-Direktor mit Hülfe von Provinzial-Beamten verwaltet.

§. 2.

Coweit ber Bedarf ber Raffe nicht aus ben ihr etwa gemäß &. 27 Abf. 5 der Kreisordnung von der Brovingial-Vertretung überwiesenen Bu= schüssen gedeckt wird, fommt berfelbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Berhältniß bes pensionsberechtigten Diensteinkom= mens ber pon ihnen befoldeten Beamten gur Ber= theilung. Diejenigen Landbürgermeiftereien, welche im Chrenamte verwaltet werben, haben hierzu nach Magaabe eines von dem Raffenvorstande festzusependen fingirten Diensteinkommens beigu= tragen. Bei biefer Festsetzung ift von bemjenigen Betrage auszugeben, welchen die Landbürger= meistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leiftungsfähigkeit in Bergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Abänderungsvorschläge des Provinzial= Berwaltungsraths.

Der Bedarf ber Kasse kommt auf die Lands bürgermeistereien und Landgemeinden nach Bers hältniß u. s. w. Art einem besolbeten Bürgermeister an Diensteinfommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen ben Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerbe an den Bezirksausschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besett ift, muß bennoch ber Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge ber einzelnen Lanbbürgermeistereien und Lanbgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landräthen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Diensteinkommensbeträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 sestgesetzten singirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechenende, von den Landbürgermeistereien und Landsgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsat des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz beskannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Diensteinkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.=S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.=S. S. 126) ift ein Drittheil ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Drittheile werben, unbesichabet der näheren Ermittelung des pensionssberechtigten Diensteinkommens dei Sintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalsfat in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworsen werden kann.

fipi violibile esomu §. 3. mites esd mult

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung fommende Gesammtbedarf der Kasse, der Gesammtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 sestgesetzen singirten Diensteinkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsat des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

Meniconstatic abenfulnen. 1990 v. 300 all mon

(Zusat zu §. 4.)

Im Falle der pensionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der orts= übliche Miethpreis derselben bei der Pensions= regulirung sowohl, als auch bei Berechnung der

Beiträge (§. 2) in Ansatz zu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionsberechtigten Diensteinkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist. Persönliche Zulagen und Bohnungsgeldzuschüsse kommen bei der Pensionsregulirung und bei der im §. 2 vorgeschriebenen Ausstellung der Nachweisungen über das Diensteinkommen nur dann in Betracht, wenn denselben Pensionsberechtigung verliehen worden ist.

§. 5.

Bon der Seitens des Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Lands bürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch biese Entscheibung wird bem ordnungs= mäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6.

Die Beiträge ber Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bezw. Gemeindekassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom Landrathe zu prüsenden, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor sestzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder note also commissional §. 7. mi. Madine S. mis. Mi

Die Kasse leistet bie Zahlung der gesetzlich

Die übrigen tiner Eritfigelle merben, unbe-

zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinder bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in biesen Fällen erforberliche Ausgleichung erfolgt burch Nachzahlung bezw. Erstattung berjenigen Prozentsätze bes pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in ben zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen berartige Nachforberungen geltenb gemacht werben können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrasttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse überninmt ferner außer ber Zahlung ber eigentlichen Pensionen auch die Zahlung berjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entsernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 10.

Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 ob= liegenden Zahlungen vom 1. Oftober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April dis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in disheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 verauslagten

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämmtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, inso weit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesets vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit angestellten Gemeindes Forstbeamten (Gemeindes Oberförster, Gemeindes Oberförster, Forstausseher, Waldausseher zc.) auf Grund des Gesets vom 11. September 1865.

Die Kaffe übernimmt u. f. w.

Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus ber Bensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Sinziehung ber zu biesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßz gabe bes §. 2 nachträglich.

and other mee in (Zufat.) won I have appeared

Die nach bem 1. Oktober 1888 zu leistenben Pensionen werden in der Regel von der Stadtsoder Gemeindekasse des Wohnortes des Pensionärs vorschußweise gezahlt und vierteljährlich unter Sinreichung der Quittungen gegen die Pensionstasse liquidirt d. h. bei letzterer die Erstattung der gezahlten Pensionen beantragt. Sine Verzütung für die Auszahlung der Pensionen wird den Stadts und Gemeindekassen nicht gewährt.

§. 11.

Die Pensionen werben am 1. eines jeden Monats und wenn dieser Tag auf einen Sonnsober Feiertag fällt, am barauffolgenden Tage für den laufenden Monat im Boraus gegen Quittung gezahlt.

\$. 12.

Die Quittung muß von der Ortspolizeisbehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstsiegels dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsderechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieden hat und noch am Leben ist. Ist der Pensionär unter Bormundschaft gestellt, so hat der vom Bormundschaftsgerichte bestellte Bormund die Quittung zu vollziehen und die Pension bei der Kasse persönlich zu erheben. In der Legalisation der Quittung ist von der Bormundschaft Erwähnung zu thun.

§. 13.

Hält der Pensionär sich außerhalb der Rheinsprovinz auf, so muß die Abhebung der Pension bei einer in der Rheinprovinz belegenen Gemeindefasse von dem Pensionär entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten bewirkt werden. Die Gemeindekasse, bei welcher die Pension erhoben werden soll, ist von dem Pensionär dem Landessedirektor rechtzeitig anzuzeigen, damit die Kasse wegen

Auszahlung der Pension mit der nöthigen Weisung versehen werden kann. Die Stadt= und Gemeindeskassen haben derartigen Requisitionen des Landess Direktors Folge zu leisten.

Auch kann die Erhebung der Pension im vorgedachten Falle bei der Pensionskasse im Wege des Postanweisungs-Bersahrens erfolgen. Die nach Vorschrift des §. 12 ausgestellte Quittung ist aber vorher an die Pensionskasse portofrei einzusenden, worauf die portopslichtige Ueberssendung der Pension stattsinden wird. Von dieser Erhebungsart der Pension hat der Pensionär dem Landes-Direktor vorher Mittheilung zu machen.

Bei benjenigen Pensionären, welche sich im Auslande d. i. außerhalb des beutschen Bundessgebietes aufhalten, muß die Quittung vom beutschen Gesandten oder einem beutschen Consul legalisitt sein.

§. 14.

Von der Wiederanstellung oder diätarischen Beschäftigung eines Pensionars im Staats- oder Communaldienste ist von derjenigen Behörde, welche die Anstellung bezw. Beschäftigung verfügt hat, unter Angabe des Diensteinkommens der neuen Stelle und Beginn derselben dem Landes-Direktor Nachricht zu geben.

§. 15.

Die Höhe ber in diesem Falle dem Pensionär nach Vorschrift des §. 27 lettes alinea der Kreissordnung vom 30. Mai 1887 zu belassende Pension wird vom Landes-Direktor bestimmt, gegen dessen Festsetzung die Beschwerde an den Provinzial-Ausschuß innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der Entscheidung dem Pensionär freisteht, vorsbehaltlich des Rechtsweges.

§. 16.

Von dem Ableben eines Pensionars hat die Behörde des Wohnortes, insofern derselbe im preußischen Staate liegt, unter Beifügung eines vom Standesamte kostenfrei auszusertigenden Todtensicheines dem Landes-Direktor Anzeige zu erstatten.